



HVBG

HVBG-Info 26/1988 vom 22.11.1988, S. 2010 - 2011, DOK 181.4/017-LSG

**Gerichtsweg bei Streitigkeiten bezüglich von
Lohnfortzahlungsansprüchen - Urteil des LSG Niedersachsen vom
27.11.1986 - L 4 Kr 45/84**

Lohnfortzahlungsansprüche gehören vor die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a ArbGG); hier: Urteil des LSG Niedersachsen vom 27.11.1986 - L 4 Kr 45/84 - Lohnfortzahlungsansprüche gehören vor die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Arbeitsgerichtsgesetz - ArbGG -). Sie ändern Ihre Rechtsnatur nicht dadurch, wenn sie nach § 182 Abs. 10 RVO i.d.F. des Art. 2 Nr. 6d des Gesetzes vom 27.07.1969 (BGBI. I, 950) oder nach § 115 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - vom 04.11.1982 (BGBI. I, 1450) unter bestimmten Voraussetzungen in näher bestimmter Höhe auf eine in dem Sechs-Wochen-Zeitraum des § 1 Abs. 1 S. 1 LFZG Krankengeld zahlende Krankenkasse übergehen. Ein Verweisungsbeschuß des Amtsgerichts hindert das Sozialgericht nicht, die Unzulässigkeit des Sozialrechtswegs auszusprechen (§ 52 Abs. 2 SGG). Das Gericht, an das die Sache verwiesen ist, kann den Rechtsweg zu dem Gericht eines weiteren Gerichtszweiges - hier der Arbeitsgerichtsbarkeit - für gegeben ansehen und auf Antrag des Klägers an dieses weiterverweisen.
Fundstelle: "DIE SOZIALVERSICHERUNG" 1988, S. 277-278